

VGM

Verein für gesundheitsverträglichen Mobilfunk
Werdenbergerweg 11 - 9490 Vaduz

Vaduz, 28. März 2008

Ergeht an:

S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein
Fürstliche Regierung
Alle Landtagsabgeordneten

Durchlaucht,
sehr geehrte Regierungsmitglieder,
geschätzte Landtagsabgeordnete,

In der Stellungnahme zur HCM-Vereinbarung (*Harmonized Calculation Method*) betreffend der Regelung von Störfeldstärken in Grenzgebieten hat Amtsleiter Kurt Bühler die Werte für die Störfeldstärken in Dezibel (dB) angegeben. Bei uns und speziell in all unseren Verordnungstexten verwendet man jedoch Volt pro Meter (V/m). Für die meisten Regierungsmitglieder und Landtagsabgeordneten dürfte es daher schwierig sein, sich bei den Angaben in «dB» etwas Konkretes vorzustellen. Wir müssen deshalb und aufgrund der Art und Weise, wie das Schreiben verfasst wurde davon ausgehen, dass dieser Brief lediglich zur Verwirrung der Entscheidungsträger dienen sollte. Dies ist dem Amt für Kommunikation vermutlich und kurzfristig sicher gelungen. Wir dürfen aber die Aussagen im verwirrenden Brief des AfK nicht so stehen lassen und möchten hiermit in verständlichem Klartext Stellung beziehen.

Wenn man sich die Mühe nimmt, die «dB» in Volt pro Meter umzurechnen, – erhält man erfreulich tiefe Störfeldstärkenwerte für die verschiedenen Frequenzbänder gemäss HCM (siehe Beilage).

Hier zusammengefasst die HCM-Vereinbarung im Klartext:

- Die grenzüberschreitenden Störreichweiten für den Mobilfunk sind in der HCM-Vereinbarung auf 30 respektive 15 km festgelegt.
- Rechnet man diese Werte auf eine 50 Meter von der Grenze entfernte Antenne in der Schweiz oder in Österreich zurück, dann erhalten wir jene Feldstärke-Werte, die auf der Liechtensteiner Staatsgrenze gelten.
- Die festgelegten Störfeldstärken sind überraschenderweise sogar so tief, dass sie weit unterhalb der von vielen Medizinern europaweit und auch vom VGM geforderten Salzburger Vorsorgewerte liegen (0,06 V/m aussen und 0,02 V/m innen).
- Das bedeutet, dass die Antennen im Grenzgebiet seit Jahren zu stark strahlen und Liechtenstein ein Recht darauf hätte, die Einhaltung der HCM-Vereinbarung zu verlangen.

Besonders wichtig ist es in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, dass bei den in der HCM-Vereinbarung festgelegten Störfeldstärken ein problemloser Handy-Empfang im Freien möglich ist.

HCM-Vereinbarung nur für technische Geräte – der Salzburger Vorsorgewert wird bei Weitem unterschritten

Wie der Leiter des Amtes für Kommunikation in seiner Stellungnahme schreibt, ist die HCM-Vereinbarung für den reibungslosen Betrieb des Mobilfunkgeschäftes und der technischen Geräte gedacht, und nicht zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Die internationale Begrenzung der Störfeldstärken in Grenzgebieten ist aufgrund der Kleinheit unseres Landes flächendeckend (15 km bzw. 30 km für GSM, für UMTS auf der Staatsgrenze /siehe Tabelle im Anhang). Die HCM-Vereinbarung ist deshalb bei strikter Einhaltung der Vereinbarung gleichzeitig der Garant, dass unsere Nachbarn uns nicht gegen unseren Willen mit einer zu hohen Strahlenintensität belasten dürfen. Die HCM-Vereinbarung ist deshalb für unser Land ein «Glücksfall» und sorgt – sofern Liechtenstein das will - aus den erwähnten Gründen auch für den Schutz unserer Gesundheit.

Liechtenstein ist nicht zu klein für einen eigenen Weg

Die HCM-Vereinbarung ist gemäss dem erwähnten Brief von Amtsleiter Kurt Bühler ein wichtiges Argument, dass Liechtenstein den Grenzwert nicht senken kann. Genau das Gegenteil ist nun aber der Fall. Die von der Mobilfunkindustrie und vom Amt für Kommunikation bisher angeführten Argumente sind deshalb per sofort entkräftet.

Liechtenstein ist nicht zu klein für einen eigenen Weg, im Gegenteil. Dank der HCM-Vereinbarung müssten die Nachbarn Schweiz und Österreich eigentlich auf unser kleines Land Rücksicht nehmen, wenn auch nur aufgrund der festgelegten maximalen Störfeldstärken. Wenn alle Vertragspartner die HCM-Vereinbarung einhalten würden, wird automatisch die Gesundheitsgefährdung in unserem Land reduziert. Dank der Kleinheit Liechtensteins haben wir auf dem Papier theoretisch und HCM-konform schon heute die flächendeckende Reduktion der Strahlenbelastung. Bei Anwendung der HCM-Vereinbarung würde Liechtensteins Bevölkerung schon seit 2001 nicht mehr derart stark belastet. Der für das neue Umweltschutzgesetz USG geforderte Salzburger Vorsorgewert von 0,06 V/m kann also problemlos eingehalten und gesetzlich verankert werden.

Bedeutet die Nutzung der Schweizer Vorzugsfrequenzen für Liechtenstein, dass die in der HCM-Vereinbarung festgelegten grenzüberschreitenden Störfeldstärken nichtig sind?

Seit dem Jahr 2000 strahlen Dutzende von ausländischen Antennen ungehemmt und mit Intensitäten auf unser Land ein, die gemäss HCM-Vereinbarung viel zu hoch sind. Die Schweizer und Österreicher Mobilfunkanbieter verstossen mit Wissen des Amtes für Kommunikation und mit Wissen der Liechtensteiner Mobilfunkbetreiber klar gegen die HCM-Vereinbarung. Die von allen Seiten auf Liechtenstein einstrahlenden Antennen beeinträchtigen deshalb das Wohlbefinden und die Gesundheit der Liechtensteinischen Bevölkerung seit Jahren in einem unverantwortbaren Mass.

Amtsleiter Kurt Bühler sagt in seinem Schreiben vom 17.3.2008 zudem, «... dass es sich bei den durch die liechtensteinischen Mobilfunkbetreiber benützten Frequenzen im 900MHz und 1800 MHz Bereich um Vorzugsfrequenzen der Schweiz handelt. Bei den Verhandlungen bei der Zuteilung dieser Frequenzen waren Deutschland, Österreich, und die Schweiz involviert. Die aktuelle Frequenznutzung der vier liechtensteinischen Mobilfunkkonzessionen (Swisscom

FL, Orange, Tele2 und Mobilkom) stützt sich nicht auf die HCM Vereinbarung ab, da Liechtenstein bei diesem Dreiländerabkommen nicht Vertragspartei ist, sondern beruht auf der Kulanz der Schweiz, die ihre Vorzugsfrequenzen Liechtenstein zur Verfügung gestellt hat.»

Welche grenzüberschreitenden Störfeldfrequenzen gelten nun?

Was bedeuten die Aussagen von Amtsleiter Kurt Bühler konkret?

1. **Frequenzen:** Liechtenstein ist in Sachen Mobilfunk-Frequenznutzung eigentlich der «27. Kanton der Schweiz» und darf die Schweizer Vorzugsfrequenzen «kulanterweise» benützen. Darum betont Kurt Bühler, dass Liechtenstein in Sachen Frequenzen auf die Schweiz angewiesen ist.
2. **Grenzüberschreitende Störfeldstärken:** Herr Bühler verweist auf die Tabelle/Seite 4 seines Briefes und schreibt auf Seite 3: «Die grenzüberschreitende Störreichweite darf die definierte Distanz nicht überschreiten» - und «Die Grenzwerte der zulässigen Störfeldstärke gelten für die Höhe von 10 m über dem Erdboden».

Die HCM-Vereinbarung regelt also die grenzüberschreitenden Störreichweiten ganz klar. Den Ausführungen von Amtsleiter Kurt Bühler sind aber leider etwas verwirrend. Es geht nicht eindeutig daraus hervor, was nun wirklich Gültigkeit hat:

- Gilt bei den Mobilfunkfrequenzen 900 MHz und 1800 MHz sowie UMTS für Liechtenstein die HCM-Vereinbarung mit den in der Tabelle aufgeführten grenzüberschreitenden Störfeldstärken oder gilt sie nicht?
- Haben sich Liechtenstein, die Schweiz und Österreich an die HCM-Vereinbarung zu halten oder nicht?

Muss die HCM-Vereinbarung bei der Überarbeitung des Umweltschutzgesetzes berücksichtigt werden?

Bei der zurzeit laufenden Überarbeitung des Umweltschutzgesetzes ist die Klärung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der HCM-Vereinbarung wohl von einiger Bedeutung. Dies vor allem auch, weil Regierungsrat Martin Meyer auf eine kleine Anfrage im Landtag vom 14.3.2008 folgendes antwortete:

- «Für Sendeanlagen auf schweizerischen bzw. österreichischem Hoheitsgebiet gelten ausschliesslich die schweizerischen bzw. österreichischen Grenzwerte».
- «Sollte Liechtenstein tiefere Grenzwerte für Funknetzdienste vorschreiben, sind diese für Sendeanlagen mit Standort im Ausland ohne Relevanz».
- «Unabhängig von der Frage der Grenzwerte ist die Frage der störungsfreien Nutzung von Frequenzen für Funknetzdienste zu betrachten».

Unsere Fragen an die Fürstliche Regierung

Bei der Überarbeitung des USG-Gesetzes im Kapitel «Schutz vor gesundheitsschädigender NIS-Strahlung» müssen die Amtsstellen, die Regierung und der Gesetzgeber wissen, welche Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind und welche anderen Vereinbarungen mit unseren Nachbarländern hinsichtlich Störfeldstärken usw. gelten.

Zum Schutz der Gesundheit wurde bei der Vernehmlassung des NIS-Gesetzes vom VGM, der LGU, dem Liechtensteiner Ärzteverein und zahlreichen anderen Organisationen eine möglichst tiefe Feldstärke für NIS-Strahlung vorgeschlagen. Der VGM und die LGU setzten sich konkret für die Einführung des Salzburger Vorsorgewertes ein (0,06 V/m). Dieser Vorsorgewert wäre ein Kompromiss zwischen der uneingeschränkten Nutzung der heutigen Mobilfunktechnik und der gesundheitlichen Schadensbegrenzung.

Schutz der Technik und des Mobilfunk-Geschäftes: - Weil die Gesetzgebung unserer Nachbarstaaten höhere gesundheitliche Belastungen gestattet und seit Jahren mit auf Liechtenstein gerichteten Antennen unser Land sehr stark überstrahlt, muss Liechtensteins Gesetzgeber zum Schutz der Bevölkerung möglicherweise auf die HCM-Vereinbarung zugreifen. Diese regelt eigentlich die grenzüberschreitenden Störfeldstärken zur Vermeidung der Störung von technischen Anlagen und zur Sicherung des inländischen Mobilfunk-Geschäftes. Bei konkreter Anwendung der HCM-Vereinbarung würde die Feldstärke der Mobilfunkstrahlung (GSM+UMTS) so weit reduziert, dass der für den Gesundheitsschutz schon lange geforderte Salzburger Vorsorgewert von 0.06 V/m problemlos und in ganz Liechtenstein eingehalten werden kann.

Wir bitten hiermit die Regierung, bei der aktuellen Überarbeitung des USG-Gesetzesvorschlages diese Fakten einzubeziehen. Zudem ersuchen wir die Fürstliche Regierung, den Landtagsabgeordneten – gleichzeitig mit der Zustellung des USG-Gesetzesvorschlages (oder bis spätestens Freitag 4. April 2008) – nachstehende Fragen zu beantworten:

1. Wurde die Einhaltung der HCM-Vereinbarung 2001 in den letzten Jahren regelmässig überprüft? – Wer hat diese überprüft? – Wurde die Vereinbarung über all die Jahre eingehalten?
2. Gelten für Liechtenstein die grenzüberschreitenden Störfeldstärken gemäss HCM-Vereinbarung (gemäss Tabelle im Anhang) ?
3. Wenn diese nicht gelten stellt sich die Frage: - Was für grenzüberschreitende Störfeldstärken gelten dann zwischen der Schweiz und Liechtenstein?
4. In welchen Abkommen bzw. Verträgen ist dies geregelt und auf was für einer gesetzlichen Grundlage basieren diese?
5. Welche grenzüberschreitenden Störfeldstärken gelten zwischen Österreich und Liechtenstein?

**Bei Einhaltung der HCM-Vereinbarung ist die Einhaltung
des Salzburger Vorsorgewertes von 0,06 V/m in Liechtenstein Tatsache**

Wir gehen im Moment davon aus, dass die HCM-Vereinbarung gültig ist. Wenn sich gemäss dieser Vereinbarung Liechtenstein und unsere beiden Nachbarn Schweiz und Österreich an die seit dem Jahr 2001 geltende HCM-Vereinbarung halten, ist die Einführung des Salzburger Vorsorgewertes von 0,06 V/m in unserem Land also überhaupt kein Problem. Die Gesundheitsgefährdung wird durch die HCM-Vereinbarung auf den Salzburger Vorsorgewert eingeschränkt. Auch der Mobilfunk- respektive der Handy-Empfang ist damit weiterhin sichergestellt.

Bei der Schaffung des neuen Umweltschutzgesetzes sollte Liechtenstein deshalb die HCM-Vereinbarung als Chance nutzen und zur gesundheitlichen Schadensbegrenzung im neuen Umweltschutzgesetz den Salzburger Vorsorgewerte von 0,06 V/m gesetzlich verankern.

Klaus Schädler
Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit des VGM

Verein für gesundheitsverträglichen Mobilfunk

Anhang: Tabelle mit Störfeldstärken im Bereich der relevanten Mobilfunk-Dienste.

Störfeldstärken und Störreichweiten für den Mobilfunk gemäss HCM-Vereinbarung

Frequenzbereich	zulässige Störfeldstärke	zulässige Störfeldstärke	max. grenzüberschreitende Störreichweite	Funkdienst
in MHz	bezogen auf 1µV/m	in V/m	in km	---
380-385	+18dB	0.000008	50	Polycom
390-395	+18dB	0.000008	50	Polycom
406.1-430	+20dB	0.000010	50	
440-470	+20dB	0.000010	50	
862-960	+26dB	0.000020	30	Handy (GSM)
1710-1785	+35dB	0.000056	15	Handy (GSM)
1805-1880	+35dB	0.000056	15	Handy (GSM)
1900-1980	+21dB	0.000011	entfällt	Video-Handy (UMTS)
2020-2025	+21dB	0.000011	entfällt	Video-Handy (UMTS)
2110-2170	+21dB	0.000011	entfällt	Video-Handy (UMTS)
Salzburg innen	+86 dB	0.02	---	Alle
Salzburg aussen	+96 dB	0.06	---	Alle
Höchste Messung in FL durch die Firma enorm gmbH / FL-Mobilfunkstudie 2005	+130 dB	3.3	---	Handy (GSM 1800)

(HCM steht für Harmonized Calculation Method)